

Mandant hat Abschrift

Geschäftsnummer
2 K 1571/08.DA.A

Verkündet am: 06.05.2009

Ribbe

Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

(SIEGEL)

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 23. Juni 2009
EB ab: 24.6.09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

z. B. 10000, in

z. B. 10000,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, GZ: 5265862-423

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 2. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Gasper

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2009 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge)

vom 01.10.2008 wird hinsichtlich der Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet hinsichtlich des Klägers festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 AsylVfG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Tatbestand:

Der am 0 .1961 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit. Er ist verheiratet und hat sechs Kinder. Die Ehefrau und vier Kinder des Klägers befinden sich seit 2003 in der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich ihrer Personen stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 18.02.2004 (Az Z 5 035 825 – 423) Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 S. 1 des Ausländergesetzes fest.

Der Kläger reiste am 21.07.2007, nach eigenen Angaben auf dem Luftweg, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.08.2007 einen Asylantrag.

Im Rahmen der am 28.08.2007 durchgeführten Anhörung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gab der Kläger im Wesentlichen zu Protokoll, dass er Ende 2006 die Provinz Logar/Afghanistan verlassen habe. Er sei nach Peschwar/Pakistan gegangen. Dort sei er bis zum 20.07.2007 geblieben. Mit einem Fluchthelfer sei er dann über Dubai nach Frankfurt gekommen. Zu seinen Fluchtgründen gab der Kläger an, er habe bereits von April 2002 bis Ende 2006 bei einem Bekannten in Peschwar gewohnt. Im Winter 2006 hätten die pakistanischen Behörden Afghanen aufgefordert das Land zu verlassen. Er sei deshalb zu seiner Schwester in die Provinz Logar gegangen. Von 2002 bis 2006 habe er keinen Kontakt zu seiner Schwester gehabt. Sein Schwager sei ein ehemaliger Mudjaheddin und sympathi-

siere mit den Taleban. Der Schwager habe sich Ländereien der Familie des Klägers unter den Nagel gerissen.

Mitte 2007, während seines Aufenthaltes sei das Dorf , wo die Schwester wohnhaft sei, von Alliierten bombardiert worden. Nachfolgend hätten Taleban, welche von seinem Aufenthalt Kenntnis erlangt hätten vermutet, der Angriff stehe in einem Zusammenhang mit seinem Aufenthalt. Es sei eine Fatwa gegen ihn ausgesprochen worden. Er habe dann per Autostop das Dorf verlassen. Im Falle der Rückkehr fürchte er um sein Leben.

Mit Bescheid vom 01.10.2008, zugestellt am 09.10.2008, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers, sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG ab. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach Bestandskraft der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung Afghanistan oder einen anderen, aufnahmebereiten Drittstaat angedroht.

Der Kläger hat am 22.10.2008 Klage erhoben.

Kläger nimmt Bezug auf sein bisheriges Vorbringen und trägt im Übrigen vor, er sei bereits 1998 einmal in Kabul festgenommen worden. Grund sei seine Mitgliedschaft in der DVPA (Khalq) und sein Rang als „Dagerwal“ in der Armee gewesen. Seine Familie sei sehr berühmt. Sein Vater sei ebenfalls Mitglied der DVPA und Offizier in der Armee gewesen. Bis 2006 habe der Kläger nicht gewusst, wo sich seine Schwester aufhält. Ende 2006 sei ihm durch einen Bekannten die Adresse seiner Schwester mitgeteilt worden. Er habe gehofft, über sie den Aufenthaltsort weiterer Familienangehöriger zu erfahren. Allein aus diesem Grund sei er nach Afghanistan gefahren. Er habe gewusst, dass er in Gefahr sei. Er habe entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen, sich einen Vollbart wachsen lassen, sich in Landestracht gekleidet und habe in seinem Heimatort zunächst die Moschee aufgesucht um sich dort nach der Sicherheitslage zu erkundigen. Unzutreffend gehe die Beklagte davon aus, dass er keine Tatsachen vorgetragen habe, die die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft rechtfertigten

Im Falle der Rückkehr des Klägers sei davon auszugehen, dass die Taleban hiervon schnell Kenntnis erlangten und entsprechende Maßnahmen gegen ihn ergreifen würden. Hinsichtlich der gegen ihn ergangenen Fatwa lege er ein Original des Flugblattes und entsprechende Lichtbilder vor, die dokumentierten, wie dieses Flugblatt verbreitet worden sei. Diesbezüglich wird auf die Gerichtsakte, Blatt 29 – 31 verwiesen. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass in der Heimatprovinz des Klägers – Logar – ein bewaffneter Konflikt herrsche, aufgrund dessen die Voraussetzungen des europarechtlichen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 gegeben seien.

Der Kläger beantragt,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, dem Kläger gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Mit Beschluss der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt ist der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Behördenakte Beklagten betreffend die Personen des Klägers und der sich in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Ehefrau und vier Kinder des Klägers Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.10.2008 erweist sich – soweit er mit der Klage angegriffen wird – als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG, weil er in seinem Herkunftsstaat Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ausgesetzt ist.

Hinsichtlich des Klägers liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtoption.

Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob die Regierung Karzai, deren Herrschaftsgewalt sich im Wesentlichen auf Kabul beschränkt, staatliche Gewalt im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a oder b AufenthG ausübt. Jedenfalls würde dem Kläger, falls man dies verneint, eine Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG drohen. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 29.11.2005 wie im Wesentlichen schon in den vorherigen Lageberichten vom 21.06.2005, 03.11.2004 und

22.04.2004 zur Frage der Rückkehrgefährdung ehemaliger Kommunisten das folgende aus:

„Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die afghanische Übergangsregierung unter Präsident Karzai ehemalige Kommunisten verfolgt. Eine Gefährdung – auch an Leib und Leben – hochrangiger früherer Repräsentanten der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (Parcham- wie Khalq-Flügel) bzw. herausragender Militärs und Polizeirepräsentanten sowie des Geheimdienstes Khad der kommunistischen Zeit durch Teile der Bevölkerung kann allerdings als mögliche Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder in eigener Verantwortung Verfolgung, Repression und auch Tötung ehemaliger Feinde gutheißen. Private Racheakte gegen hochrangige ehemalige Repräsentanten des kommunistischen Regimes können nicht ausgeschlossen werden, z. T. auch durch Polizei- und Geheimdienstmitarbeiter, die als Mudschaheddin gegen das DVPA-Regime gekämpft haben. Einige ehemalige Kommunisten, die sich zurzeit in Kabul aufhalten, können dies nur deshalb gefahrlos tun, weil sie über entsprechende Netzwerke und Kontakte, auch zu Regierungsvertretern, verfügen. Ohne diese Absicherung wäre der gefahrlose Aufenthalt in der Hauptstadt undenkbar. Die Zentralregierung verfügt nicht über die notwendigen Machtmittel, um ihre Bürger in ausreichendem Maße zu schützen. Der Einfluss der Zentralregierung ist in zahlreichen Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden.“

Der hessische Verwaltungsgerichtshof geht dem folgend (vgl. Urteil vom 11.11.2004, AZ: 8 UE 2759/01.A) davon aus, dass eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht schon wegen der bloßen, einfachen Mitgliedschaft in DVPA, Geheimdienst, Militär oder sonstigen Regierungsstellen besteht, dass aber solche DVPA-Mitglieder oder Regierungsmitarbeiter bedroht sind, die unter dem früheren kommunistischen Regime eine ranghohe Stellung eingenommen hatten, in dieser Tätigkeit deutlich und für einen größeren Personenkreis erkennbar nach außen getreten sind und durch die Ausübung ihrer Funktion – insbesondere in Militär und Geheimdienst – für die Tötung und Verfolgung von Mudschaheddin verantwortlich gemacht werden können. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen seien aber für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer landesweiten Lebens- oder Leibesgefährdung ehemaliger DVPA-Mitglieder tendenziell eher höhere Anforderungen an deren herausragende Stellung, an ihren regionalen Bekanntheitsgrad und ihre Teilnahme an gegen Mudschaheddin gerichtete Aktivitäten zu stellen als unter der Herrschaft der Taliban.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Einzelfall besteht nach Überzeugung des Gerichts für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Rückkehrgefährdung.

Wie der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 06.05.2009 glaubhaft darlegen konnte, übte er bereits in jungen Jahren aufgrund seiner militärischen Verdienste in Kampfeinsätzen in der Armee den Rang eines Oberst („Dagerwal“) aus. Ebenfalls in jeder Hinsicht glaubhaft sind die Darlegungen des Klägers hinsichtlich seiner Tätigkeit in diesem militärischen Rang für die frühere DVPA-Regierung im Verteidigungsministerium, wo er im Bereich der Personalplanung der Armee eingesetzt war. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich von erheblicher militärischer und politischer Bedeutung für die frühere Regierung war und dass aufgrund dessen hinsichtlich der Person des Klägers auch heute noch eine gesteigerte Gefährdungslage vorliegt.

Für das Gericht glaubhaft und nachvollziehbar sind auch die Darlegungen des Klägers bezüglich seines Aufenthalts in Afghanistan 2006/2007. Insbesondere erachtet es die Darlegungen des Klägers für nachvollziehbar und schlüssig, die sich auf die Geschehnisse in dem Dorf , wo die Schwester des Klägers wohnhaft war bzw. noch ist. Es ist für das Gericht nachvollziehbar, dass aufgrund der Vergangenheit der Familie des Klägers, die sehr stark mit dem früheren DVPA-Regime verbunden war und aufgrund von Denunzationen nach dem vom Kläger geschilderten Bombenangriff er verstärkt in das Blickfeld der Taleban gerückt ist und aufgrund dieser Tatsache einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt ist.

Aufgrund dessen erscheint es nachvollziehbar, dass dem Kläger in der jetzigen politischen und militärischen Situation Gefahr für Leib und Leben seitens der Taleban droht, vor denen die Regierung Karzai und die ihnen unterstellten Behörden entweder aufgrund ihres beschränkten Einflusses nicht wirksam schützen können oder auch wegen der exponierten Stellung des Klägers zur Zeit der DVPA-Herrschaft, nicht schützen wollen.

Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks von der Person des Klägers hat das Gericht auch keinerlei Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit.

Das Gericht geht somit davon aus, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG im Falle des Klägers erfüllt sind, weil die Taleban als nichtstaatliche Akteure im Sinne dieser Vorschrift gelten können.

Da die Beklagte zur Feststellung des Bestehens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verpflichtet wurde, bedurfte es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag, der auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG gerichtet war. Aufzuheben war allerdings die Abschiebungsandrohung nach Afghanistan, da der Kläger nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf und gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in der Androhung der Abschiebung der Staat zu bezeichnen ist, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und berücksichtigt das jeweilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(28.10.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**